

# Der Deutsche Metallarbeiter

## Organ für die Interessen der in der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Erscheint wöchentlich Samstags. Abonnementspreis, durch die Post bezogen, pro Quartal 1 Mk. Anzeigenpreis die 3 gespaltene Zeile 40 Pfg. Telefon Nr. 535

Eigentum des christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands

Schriftleitung: Duisburg, Seitenstraße 19. Schluß der Redaktion: Montag Abend 6 Uhr. Zuschriften, Abonnementsbestellungen etc sind an die Geschäftsstelle Seitenstraße 19 zu richten

### Mehr Sonnenchein.

„Die Jahre hindurch dauernde, Tag für Tag sich wiederholende, fast ununterbrochene, einformige Arbeit,“ berichtet ein schweizerischer Spinnereidirektor, „wirkt aber auch stets deprimierend auf das Gemüt. Wohl müssen auch Handwerker und Komptoristen in abgeschlossenen Räumen streng arbeiten, aber sie haben eine Arbeit mit mehr Abwechslung und sie können sich hin und wieder einen freien Tag; dies kann und darf der Fabrikarbeiter nicht. Der einzige Sonnenstrahl, der in sein langweiliges Leben fällt, der Sonntag, wird oder wurde ihm doch früher durch sogenannte unaufrichtbare Arbeiten verdunkelt. Bei dieser Lebensweise bleibt dem Arbeiter nicht nur keine Zeit zu irgend einer geistigen Arbeit, die ihn über das gemeine Einerlei der Berufsarbeit hinaushebe, sondern auch die Lust und die Fähigkeit gehen ihm nach und nach verloren. Das Einzige, was seine Gedanken beschäftigt, ist der Zahltag.“ (Hefner: Arbeiterfrage S. 23.)

### „Geistige Hebung des Arbeiterstandes“

haben die Arbeiterorganisationen deshalb auf ihre Fahne geschrieben. Schon diese Aufgabe allein würde ihnen ihre gewaltige kulturelle Bedeutung und damit auch die Sympathie eines jeden Volksfreundes sichern. Aus dem einzigen Sonnenstrahl im langweiligen, geisttötenden Fabrikarbeiterleben sollen viele werden. Der Arbeiter wird durch die Organisation und ihre Tätigkeit zur Erkenntnis seiner innern Würde, zur Anteilnahme an den Kulturerrungenschaften gelangen. Darin liegt die große Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung für das Volksganze, aber auch ihre Zukunft. Wohl dem, der den Anschluss nicht verpaßt.

### Kruppsche Pensionskasse.

Seit langen Jahren bildet das Kruppsche Pensionskassenstatut, das den Zwangsbeitrag aller Arbeiter fordert und im § 15 ausdrücklich vorsieht, daß beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis alle Ansprüche an die Pensionskasse verlustig gehen, also keinerlei Rückzahlungsansprüche gewährt, den Kern der größten Unzufriedenheit unter den Kruppschen Arbeitern.

Die Bestrebungen der Arbeiter, auf legalem Boden eine Änderung des Pensionskassenstatuts herbeizuführen, indem sie seit einer Reihe von Jahren Änderungsanträge durch die Pensionskassenvertreter eingereicht haben, sind, dank der Bestimmungen des Pensionskassenstatuts gescheitert. Nach dem Statut hat nur der Vorstand der Kasse, der aus 4 Vertretern der Firma und 4 Arbeitervertretern besteht, sowie die Firma, die den Vorsitz führt, allein über die Pensionskasse und ihr Statut zu bestimmen. Zum Ueberflus ist außerdem noch die Genehmigung der Firma zu einer etwaigen Änderung des Statuts notwendig.

Da somit alle guten Bestrebungen der Arbeiter bisher an dem Widerstand der Firma gescheitert sind, mußte der Versuch gemacht werden, auf dem Klagenwege eine Entscheidung herbeizuführen. Versuche dieser Art scheiterten, bis das Gewerbegericht in Friedmersheim, Kreis Wörs, in einer Klagesache gegen die Kruppsche Friedrich-Alfred-Hütte in Rheinhausen zu der Entscheidung kam, daß die Beiträge zur Pensionskasse in rechtswidriger Weise dem Arbeiter von der Firma Krupp vom Lohn in Abzug ge-

bracht worden seien und die Firma Krupp verurteilt wurde, die eingehaltene Beiträge nachträglich herauszuzahlen. Eine Reihe von Entscheidungen sind in gleicher Weise von dem Friedmersheimer Gewerbegericht daraufhin noch weiter gefällt worden.

Entgegengekehrt entschied das Essener Gewerbegericht am 9. September v. J., wo fünf Klagesachen mit einem Anspruch von circa 687 Mark anstanden. Ueber die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hatte das Landgericht Essen im Termin am Samstag den 8. Februar zu entscheiden. Wiederholt hätte schon ein Antrag auf Einstellung, der aber immer wieder, namentlich auf Antrag der beklagten Firma, vertagt worden war. Als Vertreter der Kläger waren die Herren Rechtsanwält Dr. Bell und Wallach I, für die Firma Krupp Herr Justizrat Wandel berufen. Inzwischen waren beide streitende Parteien nicht müßig gewesen, sondern haben durch Rechtsanwält Dr. Prof. Dr. Lohmar die Angelegenheit zu klären versucht.

Seitens des christlichen Metallarbeiterverbandes war ein Gutachten einer der bedeutendsten Autoritäten, Prof. Lohmar, beigebracht, dessen umfangreiche, gründliche, tiefe und in der Sache selbst für die Beklagte vernichtenden Ausführungen den Mittelpunkt der ganzen Verhandlung bildete.\*

Gegenüber dem Gutachten hatte die Firma Krupp zwei Gegengutachten der Professoren Schler und Ehrenberg eingeholt, die die klaren Beweisgründe des ersten Sachverständigen zu widerlegen versuchten.

### Das Urteil

lautet auf Verwerfung der Berufung. Die Kosten werden den Klägern aufgebürdet.

Zur Begründung des Urteils führte der Vorsitzende des Gerichts aus: Nach der Absicht des Gerichtshofes ist allerdings die Pensionskasse eine Einrichtung zur Verbesserung der Lage der Arbeiter. Das ergibt sich aus den Motiven der Gründung, dem Zweck, dem Inhalt des Statuts und vor allem aus dem Erfolg. Es ergibt sich aus dem von der Beklagten vorgelegten Material, daß in den Jahren 1885—1907 im ganzen 6724 Personen 17463503 Mark Pensionen bezogen haben, wobei noch die Familienangehörigen nicht einbezogen sind. Aus der Statistik ergibt sich, daß 1907 aller Wahrscheinlichkeit nach 3725 Personen 1883173 Mk. beziehen, mit den Familienangehörigen insgesamt etwa 9000 Personen. Das ist die Bevölkerung einer mittleren Stadt. Der Einwand, daß es deswegen keine Einrichtung zur Verbesserung der Lage der Arbeiter sei, weil ja viel mehr als die Hälfte der Arbeiter nicht in den Genuß der Pension kommen, ist hinfällig. Denn das liegt nicht im Statut oder im Arbeitsvertrag, sondern die Statistik zeigt, daß von den austretenden Personen etwa 87 Prozent freiwillig ausgeschieden, also ohne Rücksicht auf die Pension und die gezahlten Beiträge. Die Pensionskasse ist an sich eine Wohlfahrtseinrichtung, denn die Möglichkeit, daß jeder Arbeiter in den Genuß der Pension kommt, ist vorhanden. Es fragt sich nur, bleibt der Arbeiter — dann kommt er in den Genuß, oder er geht freiwillig — dann verzichtet er selbst darauf. Ist aber die Kasse eine Wohlfahrtseinrichtung, dann ist es nach Meinung des Gerichts ohne Frage, daß die Firma Krupp gesetzlich berechtigt ist, weil sie es durch Arbeitsvertrag festgelegt hat, die Beiträge der Arbeiter direkt an die Kasse abzuführen, und zwar mit befreiender Wirkung so, daß die Arbeiter nachher nicht kommen können und sagen: Du hast gegen das Lohnentbehaltungsgesetz verstoßen; die Zahlung ist nichtig; ich habe also noch soviel von meinem Lohn zu fordern. Nach Meinung des Gerichts ist es, wenn es sich um Wohlfahrtseinrichtungen handelt,

aber auch unbedenklich, wenn der Arbeitnehmer die Verfügung über die Einbehaltung des Beitrages ein für alle Mal beim Eintritt trifft. In dem von der klägerischen Partei angezogenen Urteil des Reichsgerichts handelt es sich um eine Konsumanstalt, also nicht eine direkte Wohlfahrtseinrichtung. Der dritte Einwand ist die Verquickung des Arbeitsvertrages mit dem Statut der Pensionskasse. Wenn aber das Statut der Pensionskasse gegen die guten Sitten verstößt und einen integrierenden Bestandteil des Arbeitsvertrages bildet, dann verstößt auch der Arbeitsvertrag gegen die guten Sitten und ist demnach ungesetzlich. Kläger und Beklagte stimmen darin überein, daß ein Verstoß gegen die guten Sitten noch lange nicht dann gegeben ist, wenn es sich lediglich um einen objektiven Verstoß handelt, daß vielmehr auch das subjektive Moment hinzuzurechnen müsse. In der Tat liegt auch kein Urteil des Reichsgerichts vor, das ohne den Nachweis des subjektiven Moments eine Handlung oder eine Bestimmung als gegen die guten Sitten verstößend beurteilt. Nun ist es gewiß hart für viele der Arbeiter, daß sie, wenn sie jahrelang bei der Beklagten beschäftigt gewesen sind, freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden, die hohen zur Pensionskasse gezahlten Beiträge verlieren sollen. Aber weshalb das gegen die guten Sitten verstößen soll, wo es jedem Arbeiter freisteht, zu bleiben, wo er von vornherein weiß, daß er unter gegebenen Umständen die Beiträge verliert, kann das Gericht nicht einsehen. Daß es möglich ist, Pensionskassen mit der Begründung abzustufender Rückzahlung der Beiträge zu gründen und zu unterhalten, ist ohne weiteres klar. Was die Verquickung des Arbeitsvertrages mit der Pensionskasse angeht, so ist noch besonders hervorgehoben worden, daß sich die Arbeiter dadurch von ihren Koalitionen fernhalten können. Dagegen ist von der Beklagten behauptet, daß ein großer Teil ihrer Arbeiter den Koalitionen angehören, aber selbst wenn sie sich dadurch vom Beitritt zu den Koalitionen abhalten lassen sollten, so weiß das Gericht auch dann noch nicht, weshalb das gegen die guten Sitten verstößen sollte. Die Arbeiter wissen ja von ihrem Dienstreitritt an, wessen sie sich zu versehen haben. Wenn sie sich trotzdem der Gefahr aussetzen, so haben sie auch keinen Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge. Deshalb wird die Berufung auf Kosten der Berufungskläger verworfen.

In dem Prozeß ist jomach die Firma Krupp rechtlich Sieger geblieben, schreibt der Essener „Volkshfreund“ zu dem Ausgang des Prozesses, jedoch glauben wir ruhig aussprechen zu dürfen, daß nach der moralischen Seite die Arbeiterchaft den Sieg davongetragen hat. Wie man in den weitesten Kreisen, nicht nur in der Arbeiterchaft, sondern auch in anderen Gesellschaftskreisen, selbst bis in die hohen Regierungsbehörden hinein, über die bisherige Pensionskasseneinrichtung denkt, das steht auf einem anderen Blatt. Hat doch das Gericht in seiner Urteilsbegründung selbst zugegeben, daß es ohne weiteres klar ist, daß die Pensionskasse mit Absetzung der Rückzahlung der Beiträge unterhalten werden könne. Wenn in der Urteilsbegründung großer Wert auf die Leistungen der Kasse gelegt worden ist, was ja jedenfalls bei Entschließung des Gerichts von bestimmtem Einfluß gewesen sein kann, so können wir uns dieser Auffassung des Gerichts nicht ohne weiteres anschließen. Wir geben zu, daß durch die Leistungen der Kasse vom Jahre 1885 bis 1907 mit ca. 17½ Millionen eine segensreiche Tätigkeit ausgeübt wurde, aber bei Betrachtung dieser Zahlen, die auf jeden Ueingezeichneten auch jedenfalls auf manche Mängel, einen bestechenden Einfluß ausüben können, muß auch in Betracht gezogen werden, wie diese Leistungen zustande kommen.

Im seinem Gutachten weist Professor Lohmar

\* In der nächsten Nummer werden wir auf das Gutachten des Herrn Professor Lohmar noch zurückkommen.

in einer Fußnote darauf hin, daß aus der Tabelle in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 114, Seite 146, sich ergebe, daß für die sechs Jahre von 1895 bis 1901 bei Vergleichung der gezahlten Pensionssummen, die von der Krupp'schen Kasse gezahlt wurden, mit den Einnahmen aus Arbeiterbeiträgen, Zinsen verfallener Leihkassenscheine, nicht erhobene Rabatbeiträge, aber ohne die Beiträge des Arbeitgebers ein Ueberschuß aus Arbeitermitteln erzielt wurde, der sich für das Jahr zwischen 40 371 und 33 509 Mark bewegt und durchschnittlich 195 281 Mark betragen hat.

Darüber hinaus die Leistungen, auf die sich die Beklagte beruft und die das Gericht hervorhebt, doch in einem ganz anderen Lichte. Sie beweisen auch, daß Rückzahlungen sehr wohl möglich sind.

Den Leistungen der Krupp'schen Pensionskasse sei, weil das Gericht anscheinend großen Wert darauf gelegt hat, die Leistung der Pensionskasse für die Arbeiter der preussisch-hessischen Staatseisenbahngemeinschaft gegenübergestellt, die ebenfalls die Rückgewähr von Beiträgen vorzieht, und zwar im ersten Jahre der Mitgliedschaft 70 Prozent, steigend um weitere 2 Prozent pro Jahr, sodaß bei 15-jähriger Mitgliedschaft die voll eingezahlten Beiträge zurückgewährt werden. Diese Pensionskasse hatte in Abteilung B, die für unseren Fall in Frage kommt, eine Einnahme im Jahre 1906 von 12 080 031 Mark. Demgegenüber stand eine Ausgabe im Jahre 1906 von 5 438 443 Mark, und zwar an Zusatzrenten (Pension) 1 521 610 Mk., Beitragsrückzahlungen 3 837 222 Mark, Wittwengeld 1 326 689 Mk., Witwengeld 350 465 Mark, Sterbegeld 100 176 Mark usw.

Die Leistungen dieser Kasse sind also noch viel größer als bei der Firma Krupp, auch ist der Einwand der Beklagten, daß die Krupp'sche Pensionskasse nicht mit dieser Kasse auf eine Stufe gestellt werden könne, absolut nicht stichhaltig. Ein weiterer bringender Punkt in der Urteilsbegründung ist die Zustimmung zu der Behauptung der Beklagten, daß 37 Prozent aller ausgehenden Arbeiter freiwillig aus dem Arbeitsverhältnis gegangen sind. Wie diese freiwilligen Austritte in den meisten Fällen sich vollziehen, das erzählt nur derjenige, der in den Stufen des Arbeiters steht und praktisch am eigenen Leibe erfahren muß, welche vielgestaltigen Widerwärtigkeiten des Arbeitsverhältnisses ihm zustößen. Wie viel Hundert und Tausende sind nur darum ausgegangen, weil ihnen die Behandlung oder die Entlohnung seitens der Vorgesetzten nicht paßte, und auf Ueberweisung in andere Betriebe nicht rechnen konnten, da in manchen Betrieben, wo schlechte Arbeitsverhältnisse herrschen, grundsätzlich keine Ueberweisung, sondern nur die Abkehr gewährt wird, und ferner, wie zutreffend in einem Artikel der „Kölnischen Volkszeitung“ vor nicht langer Zeit ausgeführt wurde die Arbeiter in den Betrieben, wo Arbeitsmangel herrscht, von einem Betrieb zum andern, und vornehmlich in solche Betriebe überwiesen wurden, daß sie von selbst gerne laufen gingen.

Unter diesem Gesichtspunkt sehen die freiwilligen Austritte ganz anders aus, sie sind meistens durch die vielerlei möglichen politischen einzelner Vorgesetzten und Betriebe gezwungenermaßen erfolgt. Zudem stellt der große Wechsel, der bei der Firma im Jahre 1906 nach ihrer eigenen Angabe erfolgt ist, daß bei einem Arbeiterbestand von 34 698 Personen allein 14 340 ausgetreten und 15 251 neu eingetreten sind, gerade ein günstiges Zeugnis für die dort herrschenden Verhältnisse dar. Sie illustrieren so recht die Behauptung der Beklagten, daß sie so hohe Löhne zahlen gegenüber anderen Werken, daß in der Lohnzahlung die Beiträge der Arbeiter zur Pensionskasse darin enthalten wären. Die Ansicht des Gerichts, das heißt in das Arbeitsverhältnis, das mit der Zwangsmittelbeschaffung zur Pensionskasse und den Härten verknüpft ist, zu begeben oder nicht, mag juristisch richtig sein, heißt aber eine Verkennung der ganzen sozialen Zustände dar. Der überaus größte Teil der Arbeiter steht unter der wirtschaftlichen Not, Arbeit zu erhalten, um seine Existenz sichern zu können; sie sind froh, Arbeit zu erhalten und achten daher nicht auf die damit verbundenen Gefahren. Die weitaus größte Mehrzahl sieht das Pensionskassenstatut nicht einmal, und die es lesen, verstehen das verlauschelte Statut nicht immer. Zudem hat kein einziger Arbeiter durch Unterschrift seinen Beitritt zur Pensionskasse erklärt. Sie müssen nur den Empfang der Arbeitsordnung und des Pensions- und Krankenstatuts bestätigen. Das nun die Verknüpfung der Pensionskasse mit der Arbeitsordnung einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellt, hat in banalster Weise die Autorität Vorhauer zutreffend nachgewiesen. Wenn das Gericht sich auf einen anderen Standpunkt gestellt hat, so verhängt das vorab nichts. Das letzte Wort in Sachen der Krupp'schen Pensionskasse ist hoffentlich noch nicht gesprochen, es sei denn, daß die Firma nunmehr freiwillig dazu übergeht, das Statut in einer dem Arbeiter annehmbaren Weise zu ändern.

Dat dieser Angelegenheit hat sich eine am 12. Februar stattgefundene demonstrativ besuchte öffentliche Versammlung des christlichen Metallarbeiterverbandes beschäftigt. Die nach einem ausführlichen Referat

des Kollegen Hirtfelder folgende Resolution einstimmig angenommen hat:

„Die am 11. Februar im großen Saale des Vereinshauses Essen-West tagende, von ca. 2000 Krupp'schen Arbeitern besuchte öffentliche Versammlung erklärt sich mit dem Vorgehen des christlichen Metallarbeiterverbandes in Sachen der Krupp'schen Pensionskasse vollständig einverstanden. Versammlung hofft, daß nunmehr die Firma Krupp sich dazu entschließt, eine Milderung des Pensionskassenstatuts in einer für die beteiligten Arbeiter annehmbaren Form vorzunehmen. Sollte dies nicht der Fall sein, so sprechen die Versammelten die Erwartung aus, daß auf gesetzgeberischem Wege den bisherigen rechtlich unhaltbaren Zuständen baldigst ein Ende bereitet wird.“

Gegenüber der Unterstellung seitens des Vertreters der beklagten Firma, als ob das Vorgehen der Arbeiterseite gegen die Pensionskasse von politischen und agitatorischen Gründen geleitet sei, erhebt Versammlung entschiedenen Protest und erkennt nach wie vor an, daß eine wirksame Vertretung der Arbeiterinteressen nur durch die gewerkschaftliche Organisation möglich ist. Die Versammelten versprechen darum mit aller Kraft an der Ausbreitung und Stärkung des christlichen Metallarbeiterverbandes zu arbeiten.“

Von dem Wohlwollen der Firma Krupp wird man sich nicht allzuviel versprechen dürfen. Hier muß die Gesetzgebung eingreifen, um die Arbeiter vor dieser „Wohlfahrts“einrichtung zu schützen. Hoffentlich wird dieses recht bald geschehen.

## Der Entwurf eines Gesetzes über Arbeitskammern.

Berlin, 4. Februar 1908.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht den Gesetzentwurf über Arbeitskammern. Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

### 1. Errichtung, Aufgaben und Zusammensetzung der Arbeitskammern.

§ 1. Für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines oder mehrerer Gewerbebezirke sind in Anlehnung an die Einteilung und die Bezirke der gewerblichen Berufsvereinigungen Arbeitskammern zu errichten. Die Arbeitskammern sind rechtsfähig.

§ 2. Die Arbeitskammern sind berufen, die wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in ihnen vertretenen Gewerbebezirke sowie die auf dem gleichen Gebiete liegenden besonderen Interessen der Arbeitnehmer wahrzunehmen.

§ 3. Insbesondere gehört zu den Aufgaben der Arbeitskammern:

1. Ein geordnetes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern.

2. Die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung der im § 2 bezeichneten Interessen durch sachliche Mittelungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie sind befugt, Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbebezirke in ihrem Bezirk zu veranstalten und bei solchen mitzuwirken. Auf Ansuchen der Staats- und Gemeindebehörden haben sie Gutachten zu erstatten über a) den Erlass von Vorschriften gemäß §§ 105b, 105c Abs. 1, §§ 120e, 120a, 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung; b) die in ihrem Bezirk für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehenden Verkehrshindernisse.

3. Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten (§ 2) betreffen, zu beraten.

4. Beratungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeitnehmer zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuwirken.

§ 4. Die Arbeitskammern sind befugt, innerhalb ihres Wirkungsbereichs (§§ 2, 3) Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

§ 5. Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse einzelner Betriebe betreffen, dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 6, nicht in den Bereich der Tätigkeit der Arbeitskammern einbezogen werden.

§ 6. Die Arbeitskammern können bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der in ihnen vertretenen Gewerbebezirke über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederannahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden, wenn es an einem hierfür zuständigen Gewerbegericht fehlt oder die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Gewerbegebiete beschäftigt sind, oder wenn die Einigungsverhandlungen bei dem zuständigen Gewerbegericht erfolglos verlaufen sind. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 63 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 30. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 335) entsprechende Anwendung. Zuständig ist diejenige Arbeitskammer, in deren Bezirk die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind; sofern die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Arbeitskammern beschäftigt sind, ist diejenige Arbeitskammer zuständig, welche zuerst als Einigungsamt angerufen worden ist.

§ 7. Als Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes gelten die gewerblichen Arbeiter (Titel 7 der Gewerbeordnung) einschließlich derjenigen Personen, welche für bestimmte Gewerbebetriebe außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Verrichtung wesentlicher Gewerbeleistungen

sind, u. zw. auch dann, wenn sie die vorg. und Hilfsstoffe selbst beschaffen. Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gelten die Unternehmer solcher Betriebe, welche als gewerbliche in Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, sofern sie mindestens einen Arbeitnehmer (Abs. 1) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen; dabei stehen den Unternehmern ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe gleich. Ausgenommen bleiben die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Apotheken, Handelsgeschäften und solchen gewerblichen Unternehmungen, welche den Organisationen des Handwerks (Titel 6 der Gewerbeordnung) angehören und die Unternehmer solcher Betriebe.

§ 8. Die Errichtung der Arbeitskammern erfolgt durch Beschluß des Bundesrats. In dem Beschlusse sind die Gewerbebezirke, für welche die Arbeitskammern errichtet werden, sowie Bezirk, Namen und Sitz der Arbeitskammern zu bestimmen. Dabei kann die Bildung von Arbeitskammern für Gewerbegruppen oder Gewerbebezirke angeordnet werden. In gleicher Weise können Abänderungen vorgenommen werden.

§ 9. Für jede Arbeitskammer sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter sowie die erforderliche Zahl von Mitgliedern zu berufen. Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu bestellen, welche in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl für die Mitglieder einzutreten haben. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Sie werden von der Aufsichtsbehörde (§ 26) ernannt und führen den Vorsitz auch in den Abteilungen, Bestehen mehrere Arbeitskammern an einem Orte, so sind in der Regel der Vorsitzende und seine Stellvertreter für die Kammern gemeinsam zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauämlichkeiten u. dergl. zu treffen.

§ 10. Die Mitglieder der Arbeitskammern und der Abteilungen sowie ihre Ersatzmänner müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitnehmern entnommen werden. Die Vertreter der Arbeitgeber werden mittels Wahl der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer mittels Wahl der Arbeitnehmer bestellt. Die Zahl der Mitglieder der Arbeitskammern und Abteilungen sowie die Zahl der Ersatzmänner wird durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Mitglieder und die Ersatzmänner erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung, etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitverlust. Die Höhe der letztern ist durch die Geschäftsordnung festzusetzen.

### 2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§ 11. Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Vorständen derjenigen gewerblichen Berufsvereinigungen gewählt, bei welchen die in der Arbeitskammer vertretenen versicherungspflichtigen Personen versichert sind. Sofern die Berufsvereinigungen in Sektionen eingeteilt sind, treten die in dem Bezirke der Arbeitskammern bestehenden Sektionsvorstände an die Stelle der Vereinsvorstände. Die Wahlberechtigung der einzelnen Wahlkörper wird für jede Arbeitskammer durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt. In gleicher Weise ist erforderlichenfalls das Stimmenverhältnis unter Berücksichtigung der Zahl der bei den einzelnen Wahlkörpern im Bezirke der Arbeitskammer versicherten Personen festzusetzen.

§ 12. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden, und zwar je für die Hälfte der zu Wählenden, in gesondeter Wahlhandlung gewählt, von

1. den Mitgliedern der ständigen Arbeiterausschüsse (§ 134) der Gewerbeordnung) derjenigen im Bezirke der Arbeitskammer belegenen gewerblichen Unternehmungen, welche den in den Arbeitskammern vertretenen Gewerbebezirken angehören. Wahlberechtigt sind nur die von den Arbeitnehmern aus ihrer Mitte gewählten Mitglieder der Ausschüsse. Umfaßt eine gewerbliche Unternehmung wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Gewerbebezirke, so wird sie demjenigen Gewerbebezirke zugerechnet, welchem der Hauptbetrieb angehört. Welche Arbeiterausschüsse hier nach an der Wahl beteiligt sind, wird für jede Arbeitskammer durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt;

2. denjenigen Vertretern der Arbeitnehmer, welche gemäß § 114 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 535) zur Beratung und Beschlußfassung über Unfallversicherungsverordnungen und zur Genehmigung der nach § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung zu erlassenden Vorschriften gewählt sind. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach den gemäß § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 für die Wahlen der Arbeitgebervertreter getroffenen Festsetzungen. Die nach Abs. 1 Wahlberechtigten haben jeber eine Stimme. Ist die Zahl der zu Wählenden nicht durch zwei teilbar, so ist der Uebrigbleibende von den Mitgliedern der Arbeiterausschüsse (Ziff. 1) zu wählen.

Stund in dem Bezirke einer Arbeitskammer Wahlberechtigte gemäß Ziffer 1 nicht vorhanden, so sind die sämtlichen Wahlen von den gemäß Ziffer 2 Wahlberechtigten zu vollziehen.

§ 13. Wählbar sind Deutsche, welche

1. das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben;

2. im Bezirke der Arbeitskammer tätig sind;

3. seit mindestens einem Jahre denjenigen Gewerbebezirken oder denjenigen Gewerbegruppen als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehören, für welche die Arbeitskammer oder die Abteilungen errichtet sind;

4. in dem der Wahl vorausgegangenem Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Unterstützung erlattet haben.

Nicht wählbar ist, wer gemäß § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Amte eines Schöffen unfähig ist.

### 3. Wahlverfahren und Dauer der Wahlperiode.

§ 14. Die Wahlen erfolgen unter Leitung des Vorsitzenden der Arbeitskammer in getrennter Wahlhandlung. Sie werden mittels schriftlicher Abstimmung nach relativer Mehrheit der Stimmen vorgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ueber die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederchrift anzufertigen. Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekannt zu machen. Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren werden durch den Bundesrat getroffen. Eine Regelung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl beruht, das neben der

Wahlgruppen oder die Wahlgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind, ist zulässig. Hierbei kann die Stimmenabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem näher zu bestimmenden Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind. Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen können innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einsprüche von den Wahlberechtigten bei dem Vorsitzenden der Arbeitskammer eingebracht werden. Gegen seine Entscheidung findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt. Diese entscheidet endgültig.

§ 15. Die Mitglieder der Arbeitskammer und die Ersatzmänner werden auf sechs Jahre gewählt. Scheiden ein Mitglied und seine sämtlichen Ersatzmänner im Laufe der Wahlperiode aus, so sind von dem Vorsitzenden der Arbeitskammer Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode anzuordnen. Die Wahlen werden von demjenigen Wahlkörpern vorgenommen, welche die Ausgeschiedenen gewählt haben. Die über das Stimmverhältnis getroffenen Festsetzungen bleiben auch für die Ersatzwahlen in Kraft.

§ 16. Mitglieder, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wahlbarkeit ausschließen, haben aus der Arbeitskammer auszuscheiden. Im Falle der Weigerung erfolgt die Enthebung des Beteiligten durch Beschluss in der Arbeitskammer, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist. Gegen den Beschluss ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

#### 4. Kostenaufwand

§ 17. Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Arbeitskammern erwachsenden Kosten werden von den gemäß § 11 wahlberechtigten Wahlkörpern im Verhältnis der § 11 Abs. 2 festgesetzten Stimmenzahl getragen. Dem Vorsitzenden der Arbeitskammer und seinen Stellvertretern darf eine Vergütung von der Kammer nicht gewährt werden. Die Verteilung erfolgt durch den Vorsitzenden der Arbeitskammer. Gegen die Verteilung findet die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt. Diese entscheidet endgültig. Die durch die Errichtung der Arbeitskammern erwachsenden Kosten sind von der Aufsichtsbehörde vorzuschüssen.

§ 18. Die Arbeitskammer hat über den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor der Genehmigung ist den gemäß § 17 zur Tragung der Kosten Verpflichteten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Beschlüsse, deren Ausführung solche Aufwendungen erforderlich machen, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind. Die Jahresrechnungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

#### 5. Geschäftsführung.

§ 19. Die laufende Verwaltung und Führung der Geschäfte der Arbeitskammern sowie die Vertretung der Arbeitskammern liegt dem Vorsitzenden ob. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter anberaumt. An den Sitzungen nimmt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mit vollem Stimmrecht teil. Auf den Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder muß die Einberufung einer Sitzung der Arbeitskammer oder der Abteilung erfolgen.

§ 20. Die Vertreter der Arbeitnehmer haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältnis vor dem Ablaufe der vertragmäßigen Dauer aufzuheben.

§ 21. Die Arbeitskammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen.

§ 22. Der Befehlshaber der Gesamtheit der Arbeitskammer bleibt vorbehalten:

- 1. die Wahl der Ausschüsse;
- 2. die Feststellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Beschlußfassung über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind;
- 3. die Abgabe von Gutachten gemäß § 3 Ziffer 2 und die Einbringung von Anträgen gemäß § 4;
- 4. die Beschlußfassung gemäß § 16.

§ 23. Die Sitzungen der Arbeitskammern und der Abteilungen sind öffentlich. Ausgenommen von der öffentlichen Verhandlung sind diejenigen Gegenstände, welche von dem Vorsitzenden als zur öffentlichen Beratung nicht geeignet befunden oder welche bei Erteilung von Aufträgen von den Behörden als für die Öffentlichkeit nicht geeignet bezeichnet werden. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden, wodurch ein Gegenstand von der öffentlichen Verhandlung ausgeschlossen wird, steht den Mitgliedern der Kammer die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig. Zu den Sitzungen kann die Aufsichtsbehörde einen Vertreter entsenden, der auf sein Verlangen jederzeit gehört werden muß.

§ 24. Die Beschlüsse werden durch Stimmmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der zurzeit der Kammer oder der Abteilung anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Beschlußfassung müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl mitwirken. Sind auf der einen Seite weniger Vertreter erschienen als auf der andern, so scheidet auf dieser Seite die erforderliche Zahl von Mitgliedern mit dem an Lebensalter nach jüngsten beginnend aus. Ueber jede Beratung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse, welche die Befugnisse der Arbeitskammern überschreiten oder gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen, sind vom Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mit ausschließender Wirkung zu beanstanden. Die Anfechtung erfolgt mittels Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. Diese entscheidet endgültig. Nehmen bei Erstattung eines Gutachtens gemäß § 3 Ziffer 2 oder bei Beratung eines Antrags gemäß § 4 sämtliche Arbeitgeber einerseits und sämtliche Arbeitnehmer andererseits einen entgegengesetzten Standpunkt ein, so findet eine Beschlußfassung nicht statt.

§ 25. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden von der Arbeitskammer in einer von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Geschäftsordnung getroffen. Die Geschäftsordnung muß Bestimmungen enthalten über: 1. die Form für die Zusammenberufung der Arbeitskammer; 2. die Beurkundung ihrer Beschlüsse; 3. die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans; 4. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung; 5. die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung der Geschäftsordnung; 6. die öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Arbeitskammer zu erfolgen haben.

#### 6. Veauffichtigung

§ 26. Die Arbeitskammern unterliegen, sofern nicht von der Landeszentralbehörde eine anderweitige Bestimmung getroffen wird, der Aufsicht derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke sie ihren Sitz haben. Erstreckt sich der Bezirk einer Arbeitskammer über mehrere Bundesstaaten, so wird die Aufsichtsbehörde vom Bundesrat bestimmt. Wenn die Arbeitskammer wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt, so kann die Aufsichtsbehörde sie auflösen und Neuwahlen anordnen. Während der Zwischenzeit werden die Geschäfte von dem Vorsitzenden der Arbeitskammer geführt.

§ 27. Welche Behörde in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen ist, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

#### 7. Schlußbestimmungen.

§ 28. Auf Betriebe, die unter der See- oder Marineverwaltung stehen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 29. Auf die Arbeitgeber in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Bräuen und Gruben und die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 27 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die in § 3 Ziffer 2 bezeichnete Obliegenheit erstreckt sich auch auf die Erstattung von Gutachten über den Erlass von Bergpolizeiverordnungen, die den Schutz des Lebens oder der Gesundheit der Arbeiter und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebs bezwecken.

2. Zutritt zum Betriebsgelände, ihre geschäftlichen Vertreter und die bevollmächtigten Leiter von Betrieben gleichstellen, wird durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde bestimmt.

§ 30. Sofern für einen Gewerbezweig eine gewerbliche Berufsgenossenschaft nicht errichtet ist, finden die §§ 2 bis 10, 13 bis 16, § 17 Abs. 2 bis 27 entsprechende Anwendung. Hinsichtlich der Wahlberechtigung (§§ 11, 12) und der Aufbringung der Kosten (§ 17, Abs. 1) erläßt der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem . . . in Kraft.

Urkundlich usw.

Soweit der Wortlaut des neuen Gesetzesworts, der endlich eine berechtigte Forderung des Arbeiterstandes verwirklichen soll. Wie weit die Vorlage den berechtigten Anforderungen entspricht, die wir als Arbeiter in dieser wichtigen Frage zu stellen haben, darüber in einem späteren Artikel.

### Rechtslehre.

Alle Mitglieder, welche die Hilfe der Gewerkschaftssekretäre bei Berufungen und Rekursachen die Unfallfolgen in Anspruch nehmen, sollen es dem Beamten des Verbandes überlassen, die nötigen Schritte zu unternehmen. Bei Rekursachen findet eine Vertretung der Mitglieder durch das „Zentralbureau für Arbeiter-Vertretung vor dem Reichs-Versicherungs-Amt“ in Berlin statt. Berufungen beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung werden nicht selten wahrgenommen durch den Gewerkschaftssekretär.

Alle Berufungen kann derselbe aber nicht persönlich vertreten. Nicht selten gibt es Mitglieder, die glauben, es geschehe ihnen Unrecht, wenn der Verbandsbeamte keine Gelegenheit hat, sie vor dem Schiedsgericht zu vertreten.

Der jüngste Fall, der den Verfasser dieses Artikels veranlaßte, diese Zeilen zu schreiben, betrifft einen Kollegen vom Eisenwerk Stumm in Neunkirchen. Dieser Kollege hatte sich einen Leistenbruch zugezogen; nach dem Unfall arbeitete der Mann noch 3 Tage und meldete sich dann erst krank. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Zahlung einer Rente ab. In diesem, sowie tausend anderen Fällen richtet sich das Verhalten der Berufsgenossenschaft nach der Spruchpraxis, wonach angenommen wird, es liege Veranlassung vor, wann der Verletzte nicht unter lauten Schmerzenbezeugungen kundgibt, daß er unfähig ist, sich selbst fortzubewegen.

Wir geben gerne zu, daß diese „Recht“prechung ungerecht und hart ist und manchen Arbeiter um sein Recht gebracht hat; vorderehend aber ist in Fällen wie oben geschildert, leider keine Aussicht auf Erfolg. Ein Gewerkschaftsfunktionär hatte dem Manne, in dem guten Glauben, seinen Wunsch zu erfüllen, eine Berufung gemacht. Wegen der Ausichtslosigkeit des Falles unterließ aber die persönliche Vertretung vor dem Schiedsgericht.

Darob lamentierte der Betreffende nicht wenig: „Er gebe sein Buch ab und Sorge dafür, daß auch die andern Mitglieder so handeln würden“ und derglei-

chen. Darum einige Worte zur Aufklärung für alle, die es angeht.

1. Wenn der Verbandsbeamte am Schiedsgericht zur Vertretung erscheint, muß das Gericht der Ueberzeugung sein, daß es sich um einen wohl erwoogenen wichtigen Fall handelt.

2. Um dieses zu erreichen, soll er nur in besonders schwerwiegenden Fällen eine persönliche Vertretung übernehmen, sonst ist seine Arbeit eine Alltätigkeit, die dem Unfallverletzten keinen Vorteil bringt.

3. Ausichtslose, durch die Spruchpraxis klar liegende Fälle, soll der Beamte nicht übernehmen, weil sie sein Ansehen beim Gericht beeinträchtigen und Zeit und Arbeit vergeblich verschwenden ist.

4. In solchen Fällen muß dem Unfallverletzten klar gemacht werden, daß absolut keine Aussicht auf Erfolg vorhanden ist.

Gesetzt der Fall, es würde ein Beamter alle und jede Fälle sogar ausichtslos übernehmen, so schadet er sich in seinem Ansehen und auch bei wichtigen Fällen nimmt dann das Gericht seine Beweissführung als eine immer wiederkehrende alltägliche Erscheinung hin. Hierdurch haben die Arbeiter selbst den Schaden. Das Gericht betrachtet die Erscheinung des Vertreters dann als eine Belästigung und schenkt seinen Worten kein besonderes Gehör. Darum möge jeder Kollege wohl erwägen, ob für den einzelnen Fall seine Vertretung notwendig und angebracht ist. Hat der Beamte die Vertretung übernommen, dann muß er mit der nötigen Ruhe und Sachlichkeit, aber auch mit Energie das Recht seines Klienten wahrnehmen. Hierdurch kommen die Herren Vorsitzenden und Beisitzer zu der Ueberzeugung, daß sie es zu tun haben mit einem Manne, der nach reiflicher Ueberlegung das Recht des Schwächeren schützen und verteidigen will.

Auch den Vertretern der Berufsgenossenschaft wird hierdurch klar, daß sie einem Manne gegenüber stehen, der nur Recht und Gerechtigkeit will. Je sorgfältiger der Vertreter des Verletzten den Fall prüft, um so mehr dient er dem Arbeiter. Möge daher jeder Unfallverletzte dem Verbandsbeamten Vertrauen entgegen bringen und es denselben überlassen, die nötigen Schritte zu unternehmen. L. W.

### Gewerkschaftliches.

#### Geibe Intoleranz macht vor dem offenen Grabe nicht Halt.

Daß die Mitglieder unseres Verbandes in Saarabien auf dem Krankenlager mit Kündigung bedacht werden, wenn sie ihre Rechte nicht verraten wollen, zeigen uns die Fälle bei der Firma Karcher u. Co. in Beckingen. Noch brutaler und abgeschmackter ist der neueste Fall in Böllingen, dem Gebiete der Firma Köchling. Als kürzlich unser Kollege Burgard beerdigt wurde, hatte sich die Hüttenkapelle und der Hüttenverein schon aufgestellt zur Begleitung bei dem Begräbnis. Es ist das keine Schande für unsere Mitglieder in dieser Gegend, denn, solange es noch eine größere Zahl irreführter Almosenvereiner auf den Werken gibt, müssen die Gewerkschaftler „mittun“, wenn auch nur zwingensweise in der Liste, um nicht brotlos gemacht zu werden. So auch in diesem Fall.

Da — zum Schrecken dieser genasführten Wesen, taucht in der Ferne ein prächtiger Kranz auf, mit der erzugemeinten und treuherzigen Aufschrift: „Ruhe sanft, treuer Kamerad!“ „Christlich-sozialer Metallarbeiterverband Deutschlands.“ Der Kranz war der letzte Gruß unserer Mitglieder an den verstorbenen Arbeitsbruder.

Das gesiel den Herren vom Hüttenverein nicht, weil den Arbeitern dadurch zum Bewußtsein kam, daß auch der Verstorbene bei Lebzeiten ein freier Mann gewesen. Einer der Vorkühler ging zu dem Vater des Verstorbenen und hat, er möge doch den Kranz der Gewerkschaftler unter die anderen legen, damit er nicht gesehen werde. Da aber gab dieser dem erbärmlichen bezahlten Wicht die richtige Antwort: „Wenn ein Kranz mitgeht, dann ist es der Kranz der christlichen Gewerkschaftler“, so lautete die treffende Antwort. (Dut ab vor diesem Vater, der seinen toten Sohn nicht höher ehren konnte, als dessen schändliches Arbeiterrecht auch nach dem frühen Tode noch zu verteidigen. Red.)

Einige Tage nach dem Begräbnis wurde noch einmal ein Meister zu dem Vater geschickt, um nachzusagen, „ob der Verstorbene denn auch wirklich in der Gewerkschaft gewesen wäre? Ja er war wirklich ein treues Mitglied des christl. Metallarbeiter-Verbandes und mit ihm sind noch viele andere gleicher Meinung, selbst als „Zwangsmitglieder“ im gelben Almosenverein.

Möge allen denkenden Arbeitern klar werden, daß sie als Hüttenvereiner nur das Werkzeug sind, womit die Arbeiterrechte zertrümmert werden sollen. Wie erbärmlich es aussieht, um die Hoffnung auf Erfolge ihrer Spekulation, zetat die Angst der

Güttenvereins, zuerst vor dem Kranz der christlichen Gewerkschaftler in Bötlingen. Möge recht bald allen Arbeitern an der Saar zum Bewußtsein kommen, welche freies Spiel die Werkbesitzer selbst bis in den Tod mit ihnen treiben wollen.

**Vielefelder Terrorismandronit**

Vor dem Schöffengericht Vielefeld stand am 8. Februar der bekannte Ueberfall auf unsern dortigen Vorsitzenden zur Verhandlung. Kollege Wehmayer hatte sich den besonderen Haß der roten Freiheitshelden zugezogen, weil er dem privaten Vernichtungskampf gegen unsere Kollegen mit Entschiedenheit entgegentrat. Da nun bekanntlich der Kampf auf gewaltigem Gebiet bei den Vorkämpfern Genossen nicht beliebt ist und Gewalttätigkeiten schon wiederholt bei den Brüdern in Christo, wie die „Volkswacht“ sprache lautet, in Anwendung gebracht wurden, versuchte man auch hier dieses Mittel. Als Wehmayer am 6. November abends nach Hause ging, wurde er von einer Horde Zukunftsstärker überfallen und mißhandelt, ebenso seine beiden Logisgänger, die Kollegen Hübelskröger und Gerkenzmeier. Einige Minuten später sammelte sich eine an 500-600 Genossen und Genossinnen zählende Volksmenge an und der Böbel suchte seine Wollust dadurch zu befriedigen, daß er an der Wohnung Wehmayers unter Schreien und Schreien sämtliche Fenstersteine einwarf.

Drei der Genossen, denen die Beteiligung an diesem Treiben nachgewiesen werden konnte, hatten sich nun vor Gerichtsstelle zu verantworten. Sie wurden trotz ihres Sühnens der Tat überführt und erhielt der Genosse Schneider 2 Wochen Gefängnis wegen vorläufiger Körperverletzung, Genosse Maier 20 Mt. Geldstrafe wegen Verleumdung und Genosse Krause 1 Woche Gefängnis wegen vorläufiger Körperverletzung und 10 Mark Geldstrafe wegen Verleumdung.

Schneider wurde überdies verurteilt, an Kollegen Wehmayer eine Entschädigung für ruinierte Arbeitsstunden 25 Mark und an Schmerzensgeld ebenfalls 25 Mark zu zahlen. Die drei Verurteilten teilen sich ferner in die nicht unbeträchtlichen Gerichtskosten.

Vorstehender Fall ist darum von besonderer Wichtigkeit, weil der Ueberfall, wie wir schon früher berichteten, auf indirekte Veranlassung des Reichstagsabgeordneten Sebering zurückzuführen ist. In den Beschlüssen der sozialdemokratischen Ortsverwaltung und in den wüsten Kampfortskriften der roten „Volkswacht“ war nämlich fortwährend die genaue Adresse Wehmayers — ist sogar noch im ausführlichen Trud — hervorgehoben und somit die fanatisierte Masse dorthin gelenkt. Der Zweck dieser jauchenden Hüllen war es ja vornehmlich erreicht worden. Die drei am 8. Februar verurteilten Genossen aber können die Fische bezahlen.

Essenlich hat auch Sebering jetzt einsehen gelernt, daß es nicht verteilhaft ist, mit den „berabstimmten Christlichen“ die Hände zu kreuzen, denn die Fische werden gut variert und zurückgegeben, sondern daß auch er und seine Freunde am besten fahren, wenn sie sich mit anderen Arbeitern betragen und unsern Verband als wirtschaftlichen Faktor, ohne den auch im roten Vielefeld nichts zu machen ist, anerkennen. Bedauerlich ist es aber, daß es immer erst langer Kämpfe bedarf, um den an Größenwahn leidenden Genossen diese Ueberzeugung beizubringen.

Bis jetzt sind schon neun Metallgenossen wegen Terrorismandronit gegen christliche Arbeiter anlässlich dieses Kampfes verurteilt worden. Und die sozialdemokratischen Blätter und Führer? — Sie schweigen oder verteidigen diese Gewalttätigkeiten sogar noch, wie es die sozialdemokr. „Metallarbeiter-Zeitung“ (Nr. 6) mit der Selbstenat des zu 14 Tagen Gefängnis verurteilten Gewerkschaftsbeamten Sule versucht hat.

**Sozialdemokratische Zersplitterung**

Im sozialdemokratischen Gewerkschaftslager besteht bekanntlich noch eine besondere Gruppe: „Freie Vereinigung“ genannt. Die sozialistische und anarcho-sozialistische Elemente in sich vereinigt. Eine seit längerer Zeit vom sozialdemokratischen Parteivorstand betriebene Versöhnung dieser Gruppe mit den Zentralverbänden ist jedoch gescheitert. In der Zeit vom 22. bis 25. Januar fand in Berlin der achte (außerordentliche) Kongreß der Sozialorganisierten statt, um zu der Verschmelzungstrage Stellung zu nehmen. Nach dem vorliegenden Geschäftsbericht betrug die Gesamtzahl der Mitglieder am 20. September v. J. 17.633 in 203 Ortsvereinen. Auf dem Boden der Einigung sollten dem Vormarsch zufolge die bedeutendsten der in Betracht kommenden Organisationen mit 11.273 Mitgliedern stehen. Es sind dies vor allem die Bauarbeiter, Maurer und Zimmerer. Nach mehrtägigen, teilweise sehr hitzigen Verhandlungen wurde der Antrag, die „Freie Vereinigung“ deutscher Gewerkschaften“ aufzulösen, mit 88 gegen 48 Stimmen abgelehnt. Nachdem dieses Resultat bekannt wurde, gaben die Einigungstreue eine Erklärung ab und versicherten den Kongreß. Die Zurückgebliebenen, die nach einer Auffstellung noch 6743 Mitglieder repräsentierten, gaben sich noch ein neues Programm und das Ergebnis, unbefriedigt auf dem beschrittenen Wege weiter zu gehen.

Der eigentümliche „Allgemeine Metallarbeiterverband“ hat sich auch von der „Freien Vereinigung“ losgesagt, angeblich will er jetzt auf eigene Faust weiterwachsen. Wie lange noch, hängt wahrscheinlich vom sozialdemokratischen Metallarbeiterverband ab, der anscheinend zur Zeit noch keinen rechten Appetit verspürt, diesen fragwürdigen Wüsten in seinem großen Lager zu verankern. Inzwischen hat Wiesenthal den Kassierer und den Redakteur seines Verbandes ihrer Posten enthoben, weil zwischen ihnen unüberbrückbare Gegensätze bestanden hätten. — Alles in

allem ein nettes Bild sozialdemokratischer Einigkeit und Brüderlichkeit. Dabei haben die roten Genossen auch noch die Stirn, andern Leuten „Arbeiterzersplitterung“ vorzuwerfen.

**Streiks und Lohnbewegung.**

**Meppen.** Den Kollegen der Firma Ostermann hier selbst wurde in neuerer Zeit wiederholt Veranlassung gegeben, eine Probe ihrer Einigkeit abzulegen. Schon des öfteren hatte die Firma versucht, unsere noch junge Ortsgruppe zu unterdrücken. Doch wie fast überall, so auch hier, hatte dies dazu beigetragen, das Solidaritätsgefühl der Kollegen zu heben und neue Mitglieder dem Verbandszugehörigen.

In den letzten Tagen wurde nun ein neues Mittel angewandt. Unser bewährter Vorsitzender, Kollege Schumann, sollte, dem Zwang gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, seinen Posten als Vorsitzender niederlegen. Dies war nicht schlecht kalkuliert, denn wo kein Führer, da auch kein Zusammenhalten. Die Firma begründete diese sonderbare Zumutung damit, daß der Vorsitzende als Moniteur auch außerhalb Meppens die Interessen der Firma zu vertreten habe und daß sich dies nicht gut mit seiner Stellung als Vorsitzender der Ortsgruppe vereinbaren lasse. (Na! Na! Na!) Mit Recht betonte Kollege Holte-Münster, der zur Schlichtung der Differenzen nach hier berufen wurde, daß jedes Mitglied neben seinen eigenen auch die Interessen des Arbeitgebers zu berücksichtigen habe. Ein organisiertes Arbeiter nehme auch seine Pflichten gegen den Arbeitgeber ernst. Eine Einladung zur Versammlung, die Herr Ostermann angenommen, war derselbe aber nicht gefolgt, auch war es ihm nicht genehm, daß Kollege Holte mit ihm Rücksprache nahm.

Der Referent betonte, daß er im Auftrag der Zentralverwaltung sein werde, die Angelegenheit auf gutem Wege beizulegen: falls die Firma aber erneute Schwierigkeiten bereiten würde, würde der Verband die Interessen und Rechte der Kollegen in energischer Weise vertreten. Die Versammlung wollte Klarheit haben, ob es der Firma nur um die Vertiefung unseres Vorsitzenden zu tun sei, oder ob der Kampf dem Verbandsgeiste. Der amwesende Präses des kathol. Arbeitervereins Herr Dr. Berning wurde gebeten, mit der Firma Ostermann hierüber Rücksprache zu nehmen, damit eine allgemeine Kündigung unersetzlich möglichst vermieden werde. Herr Dr. Berning sagte bereitwillig zu. Er wird ihm jedenfalls nicht leicht geworden sein, Herrn Ostermann davon zu überzeugen, daß auch der Arbeiter das Recht hat, sich in Betriebsverbänden zusammenzuschließen und daß es dem Arbeitgeber besonders dann nicht gut ansteht, diese Organisation zu bekämpfen, wenn er selbst organisiert ist.

Das Resultat der Vermittlung war: Herr Ostermann erkennt an, daß sein Verhalten der Ortsgruppe die Ordnung und Pünktlichkeit innerhalb der Fabrik zugekommen hat.

Die Organisation wird von ihm anerkannt und ist er bereit, die Wünsche der Arbeiter entgegenzunehmen und nach Möglichkeit zu erfüllen.

Kollege Holte dankte Herrn Dr. Berning für seine Bemühungen und bringen mit auch den Dank an dieser Stelle zum Ausdruck. Mit Recht betonte Kollege Holte, daß durch das Vorgehen der Firma, die Kollegen erst recht zusammengehört und ungetrennt bleiben. Das Fortbestehen der Ortsgruppe ist hierdurch für fernere Zeiten gesichert. Da Kollege Schumann jedoch wünscht, vom Vorsitz entbunden zu werden, so wurde an seiner Stelle Kollege Weimers einstimmig gewählt. Abgesehen über das Spreyheim am Ort wurden ebenfalls laut. Ist es doch dem Kollegen bei der Firma Ostermann ohne deren Erlaubnis nicht möglich, auf dem hiesigen Arbeitsplatz Schichtarbeit zu bekommen. Hierdurch wird die Produktivität der Arbeiter herabgesetzt und man ihnen bisher jede Möglichkeit genommen, ihre Lage am Ort zu verbessern. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß man höheremorts, besonders bei der Kammerverwaltung, mit einer solchen Maßregel einverstanden ist. Bei solchen Verhältnissen ist es kein Wunder, wenn die Arbeitererschaft unzufrieden ist und zur Selbsthilfe greift. — Folgende Resolution fand einstimmige Annahme:

„Die Arbeiter der Firma Ostermann werden ihr Bedauern darüber aus, daß auf den Vorsitzenden unserer Ortsgruppe ein Druck ausgeübt wird, um seinen Posten als Vorsitzender niederzulegen. Da von der Firma ausgehenden Gründe können nur zum geringen Teil anerkannt werden. Nichts desto weniger wollen die Arbeiter, um Entgegenkommen zu zeigen und dem Wunsch des Vorsitzenden entsprechend, einen anderen Vorsitzenden wählen. Die Versammlung erklärt aber ausdrücklich, falls die Firma auf diesen einen ähnlichen Druck ausüben würde, daß die Arbeiter, wie bisher, die Initiative wahrnehmen und zur Erlangung der Anerkennung des Verbandes sich den Anordnungen des Zentralvorstandes fügen würden. Gleichzeitlich richtet die Versammlung die Erwartung aus, daß die Kreisgenossenschaft der Arbeiter seitens der Firma in keiner Weise mehr beirrämt und das Spreyheim aufgehoben wird, indem es den Arbeitern möglich ist, auch auf anderen Werken Arbeit und Verdienst zu finden.“

**Gelsenkirchen.** In der Schleiferei der Firma Kämpferbach in Gelsenkirchen wurde am 1. Februar 15 Schichtern die Arbeit gestündigt. Auffällig erscheint, daß die Gestündigten nur Organisierte der drei hier im Frage kommenden Organisationen und daß 11 davon Familienväter sind, die alle 6 bis 15 Jahre auf dem Werk beschäftigt waren und im allgemeinen als tüchtige Arbeiter gelten. In einer Verhandlung der Organisationsvertreter mit der Firma, die resultatlos verlief, wurde von der Firma Arbeitsmangel als Grund angegeben, obwohl in den letzten Tagen in dem betreffenden Betriebe noch unorganisierte Arbeiter eingestellt wurden. Aus Anlaß des Streikens der Firma Kämpferbach fand am Samstag

abend im Wilhelmsgarten eine große öffentliche Metallarbeiterversammlung statt, die von etwa 1200 Personen besucht war. Referenten waren die Herren Pieper, Hartig und Schütz. In den Referaten der drei Organisationsvertreter wurden die guten Seiten der Firma anerkannt, gleichzeitig aber betont, daß sie in diesem Falle im Unrecht sei. Die Hauptschuld trifft den Obermeister Gen, der sich durch sein Verhalten den Arbeitern gegenüber unbillig gemacht hat. Zum Schluß wurde eine Resolution angenommen, in der sich die Versammlung mit den Ausführungen der Referenten einverstanden erklärte und die Erwartung aussprach, daß sich in Zukunft die Metallarbeiter aller Berufe den in Frage kommenden Organisationen anschließen sollten. Dann wurde es der Firma nicht mehr so leicht sein, ohne triftigen Grund 15 Mann, darunter 11 Familienväter, mitten im Winter zu entlassen.

**Abermals Streik der Gelben.**

Nachdem die gelben Drahtstraßenarbeiter auf der Bötlingerhütte am 1. Februar wegen eines erheblichen Lohnabzuges die Arbeit niedergelegt hatten, wie selbst das Güttenblatt, die Bötlinger Zeitung in Nr. 37 zugeben muß, so scheinen auch die gelben Getreuen der Gießerei auf der Bötlingerhütte dem Beispiel ihrer gelben Kollegen von Bötlingen folgen zu lassen. Als bei der Böhmung am Donnerstag, den 13. Februar die Gelben der Gießerei sahen, daß auch der Burbacher Hüttenverein gleich wie bei der Bötlingerhütte nur negative Erfolge aufzuweisen hatte, weil ihnen statt wie bis jetzt 35 Prozent nur 12 Prozent Lohnabzug wurden, legten sie die Arbeit nieder. Also durch einen Streik wollten die Gelben ihr Recht erkämpfen. Doch jetzt war der Protektor des gelben Hüttenvereins, Holland, in Not, es wäre ja auch zu blamabel gewesen, wenn der Streik längere Zeit gedauert hätte. Aus diesen Gründen erklärte man den Gelben, daß bei der nächsten Böhmung das abgehaltene Geld sollte nachgezahlt werden, worauf die Gelben die Arbeit wieder aufnahmen. Einige Gelben erklärten, daß wenn sie kein nächsten Jahrlage das abgehaltene Geld nicht nachgezahlt bekommen, die Arbeit wieder niedergelegt würden. Das sind die angeblichen Getreuen der Burbacher Hütte im gelben Hüttenverein, welche für ihr Koalitions- und Streikrecht 150.000 Mark zur brüderlichen Leistung erhalten haben. Was würde die Hüttenverwaltung getan haben, wenn christliche Gewerkschaftler die Anführer zu diesem Streik gewesen wären? — Die gelbe Saat trägt sehr sonderbare Früchte!

**Zur Beachtung.** Bei allen Lohnnehmungen ist jede Woch. vor Redaktionschluß ein Bericht, wenn auch nur per Postkarte, über den Stand der Bewegung einzuwickeln; andernfalls fällt die Warnung vor dem Zugang fort.

**Bedingen (Saar).** Firma Fr. Warcher & Co. (Schraubenfabrik) wegen Maßregelung der christlichen Gewerkschaftler und Mitglieder des kath. Arbeitervereins gesperrt. Werkzeugmacher und Schlosser insbesondere fernhalten.

**Ringsburg.** Zugang von Kupferrohmaterial für die Auesburger Maschinenfabrik streng fernzuhalten. Die oronafierten Kollegen wurden von genannter Firma entlassen.

**Wohlt.** Ueber die Herdfabrik Firma J. B. Klinghorst ist die Sperre verhängt.

**Cöln.** Die Firma Utermühle, Luxuswagenfabrik hat sämtliche Schmiede und Stellmacher ausgesperrt, weil sie einer Verlängerung der Arbeitszeit (von 9 1/2 auf 10 Stunden) nicht zustimmen wollten.

**Sittlage.** Wegen Maßregelung von Kollegen ist über die Firma Holtzhaus (Fabrik für landwirtschaftliche Maschinen) die Sperre verhängt.

**Gelsenkirchen.** Bei der Firma Kupperbuch sind in der Schleiferei Differenzen ausgebrochen. Die Arbeiter stehen in der Kündigung.

**Saarbrücken.** Ueber die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft St. Johann (Saar) ist wegen fortbauender Maßregelung der christlichen Gewerkschaftler die Sperre verhängt.

**Stuttgart.** Die hiesigen Flaschner und Installateure stehen in einer Tarifbewegung. Zugang ist fernzuhalten.

**Ahlen i. W.** Wie den Kollegen bekannt, ichwebe zwischen den Reichslichen Stanz- und Emailierwerken in Ahlen und uns ein Prozeß, um die zwischen uns und der genannten Firma bestehenden Differenzen zu klären. Wir ersuchen unsere Mitglieder, sich vor etwaiger Annahme von Arbeit in Ahlen bei unserm dortigen Verbandsvertreter zu melden.

**Bekanntmachung.**

Da die Beiträge immer für die kommende Woche im Voraus zahlbar sind, so ist für Sonntag, den 23. Februar der neunte Wochen-Beitrag für die Zeit vom 23. Februar bis 1. März 1908 fällig.

Alle den Verband betreffenden Zuschriften ohne Unterschied, imnie alle Geldsendungen für den Verband sind an die Geschäftsstelle des christlich-sozialen Metallarbeiterverbandes, Duisburg, Seitenstraße 19. zu adressieren.

Die Ortsgruppen Röhre und Wiesbaden erhalten hiermit die Genehmigung zur Erhebung eines Lokalbeitrages von 10 Pfg. wöchentlich.

Die Nichtbezahlung hat die Entziehung statuarischer Rechte zur Folge.

Ausgeschlossen aus dem Verbandsgebiet wird auf Antrage der Ortsgruppe Heilbronn das frühere Mitglied Oskar Grafer, Buchnummer 81 386 wegen Erbschwindelung von Unterstützung.

Zur Beachtung für wandernde und arbeitslose Mitglieder.

Alle Kollegen, die Arbeit suchen, sind verpflichtet, sich stets zunächst bei der örtlichen Leitung des Verbandes zu melden, um sich über die einschlägigen Verhältnisse zu erkundigen.

Die Aufnahmescheine von den dem Verbandsgebiet betretenden, Mitgliedern, auch von den aus anderen Organisationen übertretenden, sind von jetzt ab genau ausgefüllt, vom Kassierer der Ortsgruppe aufzubewahren und bei der Quartalsabrechnung mit einzubringen.

Aus dem Verbandsgebiet.

Samstag. Eine äußerst anregende, erregendweise auch sehr gutbesuchte Mitgliederversammlung hielt unsere Ortsgruppe am 2. Februar ab. Kollege Weinbrenner begrüßte die Versammlung, insbesondere den als Gast anwesenden Professor Dr. Eichhoff.

Zwischen war Herr Gewerbeinspektor Matthiolus-Luna erschienen, der vom Leiter der Versammlung herzlich begrüßt wurde.

Zum Verständnis der Bedeutung unserer heutigen Arbeiterschutzgesetzgebung sei es nötig, einen Rückblick auf die früheren Verhältnisse zu werfen, sich mit der Entwicklung und dem Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung und der Geschichte der Gewerbeinspektion zu beschäftigen.

Trotz der eifrigen Bemühungen konnte im Staatsministerium keine Einigung über die Ursachen der schlechten Gesundheitszustände der Kinder erzielt werden, man hielt sie zum Teil für die Folgen des Schulunterrichts und erließ die bescheidende Bestimmung, daß sich der Schulunterricht nach den Bedürfnissen des Fabrikbetriebes richten müsse.

gebildet. Das Gesetz fehlte das Mindestalter jugendlicher Arbeiter auf neun Jahre fest, es gestattete aber die Beschäftigung auch nachts und an Sonntagen, und wo es die Verhältnisse nötig machten, sollte die Fabrikarbeit nicht durch den Schulunterricht gestört werden.

Am 16. Mai 1853 erschien ein neues Kinderbeschutzgesetz, das die Altersgrenze der jugendlichen Arbeiter mit einer Uebergangszeit von neunten auf das zwölfte Jahr festsetzte, für jeden jugendlichen Arbeiter ein Arbeitsbuch forderte und da, wo es nötig erschien, die staatliche Bewachung vorzuziehen.

In längeren Ausführungen schilderte Redner die Verhältnisse, wie sie die soziale Umwälzung in der Industrie infolge der Erfindung der zahlreicheren Maschinen usw. mit sich brachte. Der Arbeiter befand sich damals bei eintretenden Unglücks- und Krankheitsfällen in einer hilflosen Lage, er war in der Hauptsache auf die öffentliche Unterstützung angewiesen.

Sehr bedauert Redner die völlige Nichtausnutzung der Bestimmungen, daß auf Antrag der Arbeiterschaft Ortsstatute geschaffen werden können, wonach der Lohn jugendlicher Arbeiter nicht an diese selbst, sondern an die Eltern zu erfolgen habe.

Den vielfach durch Beifall unterbrochenen Ausführungen folgte eine rege Diskussion, aus der wir nur erwähnen, daß Herr Gewerbeinspektor Matthiolus mehrfach erklärte, daß es ihm sehr erwünscht sei, wenn sich die Arbeiter mit ihren Wünschen und Vorschlägen an ihn wenden würden, er sei jederzeit für jeden Arbeiter zu sprechen.

Berlin. (Jahresbericht.) Mit großen Hoffnungen und Vorlägen und einer Mitgliedszahl von 329, ungerührt den Oberbürgermeistern, trat die Ortsverwaltung Berlin in das Jahr 1907. Wenn auch zu Anfang des Jahres die gewerkschaftliche Arbeit durch die Neuwahlen zum Reichstag etwas stockte, sobald die Reichstagswahlen getätigt waren, setzte sie wieder energig ein.

Der Ortsverwaltung wurde in Anspruch genommen worden. Durch die umfangreiche öffentliche Agitation sollte neben der direkten Mitgliederwerbung insbesondere Propaganda für den christlichen Metallarbeiterverband, der bisher in Berlin ziemlich im Verborgenen existiert, gemacht werden.

Trotz aller dieser Arbeiten konnte ein nennenswerter Mitgliederzuwachs nicht erzielt werden. Die Aufnahmen, die von 165 Neuaufnahmen. Als Austritte und Abgänge wurden 229 verzeichnet. So bedauerlich das mangelhafte Resultat sein mag, so darf doch gesagt werden, daß unter den obwaltenden Verhältnissen mehr nicht leicht erreicht werden konnte.

Durch die Kämpfe im Holz- und Baugewerbe, welche infolge verschiedener Ursachen für die Arbeiter einen teils ungünstigen Abschluß fanden, wurde die Arbeitslosigkeit für die Bau- und Kleinfabrikanten, Klempner und Rohrleger-Branchen außerordentlich herabgesetzt.

Schließlich leider unsere Berliner Bewegung sehr unter dem Mangel agitatorischer Kräfte. Der Sekretär mußte sowohl in Bezirk wie in Berlin, sobald es galt, mit Nachdruck unsere Sache zu vertreten oder sie zu fördern, überall selbst einspringen.

Die schon erwähnte Bildung von Bezirksgruppen erfolgte, um die organisatorischen und agitatorischen Möglichkeiten zu heben. Die Resultate dieser Einteilung waren bisher verschieden. Die Bezirke Osten, Zentrum und Norden und Nordost arbeiteten, was die Quartalsabrechnungen anbelangt, vorzüglich.

Was das innere Verbandsleben angeht, so mußten manche wesentliche Änderungen vorgenommen werden. So wurde die Einführung von zwei Extramarken a 10 Pfg. pro Quartal beschloffen und die Erhebung soweit durchzuführen. Leider ließen es einige Kollegen an der Pünktlichkeit der Zahlung mangeln.

Die Erwerbslosenunterstützung, welche mit dem Berichtsjahr in Kraft trat, verschlang, obgleich die Wirtschaftskonjunktur eine gute war, einen großen Teil der Gesamteinnahmen. Das gab der Ortsverwaltung Anlaß, die Kollegen darauf hinzuweisen, daß durch entsprechende Beitragserhöhung diese Belastung der Verbandskasse weitgemindert werden müsse, um zu verhindern, daß die Verbandsmittel, die doch in allererster Linie als Mittel zur Hebung der Lage der Kollegen gedacht sind, ganz zu Unterstützungsmitteln Verwendung finden.

An Streiks und Lohnbewegungen war die Berliner Gruppe so gut wie garnicht beteiligt. Aber auch alle anderen Verbände hatten in Punkt Streiks verhältnismäßig Ruhe. In Territorisierung unserer Mitglieder seitens der Genossen fehlte es nicht. Kollegen, welche ihre Arbeit wechselten und auf Mithilfe der Arbeitskollegen bei Ausführung ihrer Arbeit angewiesen waren, wurden fast alle zum Uebertritt in den roten Verband genötigt.



entsprechenden Lohnhöhung für Nichtfacharbeiter zu for-

4. Wir wünschen ferner, daß eine Bezahlung der Früh-

5. Die Regierung wolle bei Vergabung von Arbeits-

6. Die christlichen, organisierten Arbeiter siels begrüßen

Die Diskussionsredner sprachen sich alle im Sinne des

Hierauf nahm Kollege Hartmann das Schlüsselwort, in

**Straßburg i. E.** Samstag, den 18. Januar hielten

Der Kassenbericht ergibt folgendes: Die Einnahmen

Nach Erstattung des Geschäftsberichts richtete Be-

Die Versammlung nahm einen sehr schönen Verlauf.

**Delbe** (Weiß.) Unsere am 2. Februar 1907 gegründete

An Versammlungen fanden statt 3 öffentliche, 19 Mit-

Insgesamt betrug die Zahl der gelebten Marken 7453,

Zu abgelaufenen Jahre haben wir schwere Arbeit leisten

Bei der durch Stimmentzettel getätigten Vorstandswahl

Der Kassierer wurde wiedergewählt.

Hierauf wurde vom Kollegen Weinbrenner in eingeh-

Kollegen und Kolleginnen von Delbe! Jetzt weiter-

**Offenbach.** Die am 26. Januar d. J. abgehaltenen

Zur Einnahme der Kasse wurde die Bilanz für das

Über die „Erfolge“, die durch diese Kämpfe erzielt

Die Erwerbslosenunterstützung verurteilte eine Aus-

**Köln.** Dem von unserm Vorsitzenden in der dies-

Zur Agitation wurden 4 öffentliche und 18 Werkstatt-

Das Verhalten der sozialdem. Gewerkschaften war,

Eingeführt wurde im Laufe des Jahres die Krankengeld-

Besonders gegen Ende des Jahres, ihren hohen Wert.

Allgemeine Aufgaben, sozialpolitische Wahlen, Arbeits-

Kollegen von Köln! Mit den Fortschritten des ver-

**Nordeln.** Um unseren Kollegen im Verbandsrat

Aus dem Kassenbericht ging hervor, daß wir eine Ein-

Kollegen vom Norden! Heute läßt sich nicht voraus-

**Kattowitz.** Ein Bild unserer Tätigkeit im verflo-

In Kassenbericht ist zu entnehmen, daß die Durch-

Kollegen von Kattowitz, wie auch des gesamten In-

Die Zentralleitung hat ihr Möglichstes getan, um uns

Wir haben das Glück, in unserem neuen

